

Das Vereinsfest

Rechte und Pflichten des Veranstalters

Konrad Tiefenbacher
Projektleitung Service Freiwillige

www.kulturregionnoe.at

volkskultur | niederösterreich

mk
musik & kunst schulen management

museums
management

BhW Bildung
hat Wert.

kulturvernetzung
NIEDERÖSTERREICH

aktuell neu ab 1.1.2024

www.kulturregionnoe.at

volkskultur | niederösterreich

mk
musik & kunst schulen management

**museums
management**

BhW Bildung
hat Wert.

kulturvernetzung
NIEDERÖSTERREICH

ORF-Gebühren

Das entscheidende Kriterium für Vereine für die Entrichtung des ORF-Beitrages ist eine geleistete Kommunalsteuer im Vorjahr. **Wurde keine Kommunalsteuer bezahlt, ist auch kein ORF-Beitrag zu zahlen.**

Die Kommunalsteuer ist eine Gemeindeabgabe, die dann eingehoben wird, wenn ein **Anstellungsverhältnis** vorliegt. Die Höhe bemisst sich an der Höhe des Bruttolohns.

EKZ-NPO

Energie-Kosten-Zuschuss für Non Profit Organisationen

- Volumen: € 140 Mio
- Höhere Energiekosten 2022 im Vergleich zu 2021 werden bezuschusst.
- Zuschuss beträgt 30%
- Mindestauszahlung: € 800
- d.h. die Mehrkosten für Energie müssen über rd. € 2.700 liegen.
- www.ekz-npo.at

NPO-Fonds

Stand 31.07.2023

- ausgelaufen
- **25,4 % der Auszahlungen an Vereine aus Niederösterreich**
- **15.010 Auszahlungen, insg. € 112,7 Mio.**
- Ø € 7.500,00 je Antrag
- 9.441 Auszahlungen über € 1.500,--
- bis zu € 1.026.444,13 als Einmalzahlung

Spendenbegünstigung

- für **alle gemeinnützigen Rechtsträger**
- nicht mehr nur auf mildtätige Zwecke oder Forschungszwecke beschränkt sondern künftig auch bisher nicht spendenbegünstigte gemeinnützige Zwecke wie **Bildung** (Elementarpädagogik, Schulbildung, Berufsaus- und -fortbildung sowie Erwachsenenbildung), **Sport, Tierschutz, Menschenrechte und Demokratieentwicklung**
- **alle gemeinnützigen Kultureinrichtungen** können die Spendenabsetzbarkeit beantragen können.
- **öffentliche Kindergärten und Schulen** werden schon dem Gesetz nach spendenbegünstigt sein.

Spendenbegünstigung – Antrag bereits nach dem ersten Jahr

- Die Spendenabsetzbarkeit kann in Zukunft bereits **nach dem ersten Jahr der Verfolgung gemeinnütziger Tätigkeiten** beantragt werden. (bisherige Mindestbestandsdauer von 3 Jahren)
- **Bestätigung durch eine Steuerberatungskanzlei** - jährlich! Eine jährliche Wirtschaftsprüfung soll erst ab Spendeneinnahmen von jährlich € 1 Mio. erforderlich sein.
- **Umsatzgrenze von € 40.000**, ab der eine Ausnahmegenehmigung der Finanzverwaltung für begünstigungsschädliche Tätigkeiten erforderlich ist, wird **auf € 100.000 angehoben**.

Spendenbegünstigung

- **Antrag ab 03.04.2024 bis 30.06.2024** gestellt werden, damit die Spenden ab 1.1.2024 bereits abzugsfähig sind.
- echte Spende abzugsfähig
- satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge sind nicht abzugsfähig
- Bestätigung der Angaben im Antrag muss durch einen Steuerberater erfolgen.

Spendenbegünstigung – Procedere

Spender muss bekannt geben:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum

Spendenempfangende Organisation muss die Jahresspende(n) bis **spätestens 28.02. des Folgejahres melden**

- **Am Lohnsteuerausgleich ersichtlich!**

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz in %	Spendenbegünstigung		
		€ 100 kosten dem Spender tatsächlich	€ 100 Spende entsprechen	Rückfluss Finanzamt
11.000 und darunter	0	€ 100	€ 100	€ 0
über 11.000 bis 18.000	20	€ 80	€ 125	€ 25
über 18.000 bis 31.000	30	€ 70	€ 143	€ 43
über 31.000 bis 60.000	40	€ 60	€ 167	€ 67
über 60.000 bis 90.000	48	€ 52	€ 192	€ 92
über 90.000 bis 1.000.000	50	€ 50	€ 200	€ 100
über 1.000.000	55	€ 45	€ 222	€ 122

kleine/große Freiwilligenpauschale

Bisher:

- max. € 75,00 pro Monat (€ 900,00 pro Jahr) und Reiseaufwandsentschädigungen

Neu:

- keine Reiseaufwandsentschädigungen
- für Arbeiten im **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** (reine Vereinsarbeit, kein Vereinsfest!)
- kleine Pauschale: max. € 30,00 pro Tag, max. € 1.000 pro Jahr
- tätig für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke allg.



kleine/große Freiwilligenpauschale

Neu:

- große Pauschale: max. € 50,00 pro Tag, max. € 3.000 pro Jahr
- tätig für mildtätige und/oder gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge
- Katastrophenschutz, Leitungsfunktionen (Chorleiter, Kapellenmeister, Lagerleiter etc.) oder Aus- und Weiterbildung (Kulturvermittlung, Kursleitung etc.)

kleine/große Freiwilligenpauschale

Neu:

- ab € 2.000 pro Jahr pro Person Meldepflicht des Vereins beim Finanzamt
- pro Person dürfen pro Jahr auch von mehreren Vereinen nicht mehr als € 3.000 insgesamt bezogen werden, ansonsten steuerpflichtiges Einkommen
- kein **muss**, sondern ein **kann**
- für die eigene Organisation gut überlegen: Was können wir uns leisten? Wer bekommt eine Pauschale? Was ist gerecht? Schaffen wir damit nur Zank und Neid und Zwietracht?



- jedenfalls transparente Regelung in der Generalversammlung beschließen

Programm

- NÖ Veranstaltungsgesetz 2007
- Feste begünstigter Vereine
- NÖ Jugendgesetz 2022
- Lebensmittelhygiene
- Allergeninformationsverordnung
- DSGVO

NÖ Veranstaltungsgesetz 2007

LGBl. Nr. 90/2020

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verbotene Veranstaltungen
- § 3 Veranstalter, Verantwortlichkeit
- § 4 Anmeldung – Zuständigkeit
- § 5 Inhalt der Anmeldung
- § 6 Verfahren
- § 7 Bewilligung für Veranstaltungen im Umherziehen
- § 8 Tanzschulen
- § 8a Anerkennung der Berufsqualifikation

NÖ Veranstaltungsgesetz

- § 8b Partieller Berufszugang
- § 9 Ankündigung von Veranstaltungen
- § 10 Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte
- § 11 Durchführung der Veranstaltung
- § 12 Untersagung und Abbruch
- § 13 Prädikatisierung und Altersgrenzen bei Filmen
- § 14 Strafbestimmungen
- § 15 Überwachung
- § 16 Mitwirkung der Bundespolizei
- § 17 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Worüber wir heute nicht reden:

- § 7 Bewilligung für Veranstaltungen im Umherziehen
- § 8 Tanzschulen
- § 8a Anerkennung der Berufsqualifikation
- § 8b Partieller Berufszugang
- § 13 Prädikatisierung und Altersgrenzen bei Filmen
 - “besonders wertvoll”, “wertvoll” und “sehenswert”
 - “jugendfrei”; ab 6, 8, 10, 12, 14 Jahren”;
 - “nicht zugelassen bis 16 Jahre”
- § 16 Mitwirkung der Bundespolizei

§ 1 Anwendungsbereich - Veranstaltungsbegriff

- Öffentliche Veranstaltungen wie Öffentliche Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schausstellungen, Darbietungen und Belustigungen
- **Öffentlich = allgemein zugänglich**
- Öffentlich auch dann, wenn der Besuch nur für Vereinsmitglieder und sich die Mitgliedschaft nur für den Besuch der Veranstaltung begründet.

Ausnahmen vom Veranstaltungsbegriff

- Veranstaltungen von **juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von politischen Parteien** im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches;
- Veranstaltungen zur **Religionsausübung**, insbesondere in den dazu bestimmten Einrichtungen (Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen) von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- Veranstaltungen, die unter die Bestimmungen des **Vereinsgesetzes 2002** oder des **Versammlungsgesetzes 1953** fallen oder deren Durchführung aufgrund des Glücksspielgesetzes dem Bund vorbehalten ist;

Ausnahmen vom Veranstaltungsbegriff

- Veranstaltungen der Bundestheater;
- Veranstaltungen in **gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen** in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang;
- **Ausstellungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden**, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst;
- **Sportveranstaltungen**, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen;
- **Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Ausstellungen und Filmvorführungen**, die überwiegend wissenschaftlichen Zwecken, Unterrichts- oder Volksbildungszwecken dienen;

Ausnahmen vom Veranstaltungsbegriff

- **Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Horten** oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen;
- **Kulturelle und sportliche Veranstaltungen** sowie **Veranstaltungen zum Zweck der Jugendbildung** von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (**Jugendorganisationen**) besteht, ausgenommen Tanzveranstaltungen;
- **Ausstellungen** von Mustern oder Waren durch Gewerbetreibende sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;

Ausnahmen vom Veranstaltungsbegriff

- Veranstaltungen, die nach ihrer Art im **Volksbrauchtum** begründet sind, wie z.B. Platzkonzerte, Faschingsumzüge
- Filmvorführungen in Gebäuden **mit Geräten, die üblicherweise auch in Haushalten** verwendet werden;
- Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie **Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen**;
- **Spielautomaten**, die unter den Geltungsbereich des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBl. 7071, fallen

ABER!!! Ausnahmen ...

- ... entbinden sie nur von einer Genehmigung nach dem Veranstaltungsgesetz, nicht von jenen anderer Rechtsvorschriften (z.B. Sonnwendfeuer)
- ... gelten nicht, **wenn das Fest mit Verabreichung von Speisen und Getränken veranstaltet wird.** (z.B. Feuerwehrfeste, "Parteiheuriger", Kirtag)

weitere – mögliche – notwendige Bewilligungen

sind z.B.:

- Sicherheitskonzept
- Brandschutzkonzept
- rettungstechnisches Konzept
- *Sanitärkonzept*
- *Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft*
- *Verkehrskonzept*

Feste begünstigter Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts (Feuerwehr, Rotes Kreuz etc.)

- Erleichterungen nach der GewO
- keine Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht
- Steuerliche Erleichterungen beim Gewinn
- **ABER!!!** Keine Erleichterungen hinsichtlich Lebensmittelhygiene, Allergeninformationsverordnung, Jugendschutz, Urheberrecht etc.
- **keine** Befreiung von der AKM

Exkurs AKM

Wenn der Ertrag **ausschließlich wohltätigen Zwecken** zufließt (Caritas, SOS-Kinderdorf, Nachbar in Not, u.ä.) und wenn alle Mitwirkenden **auf eine Bezahlung** (auch in Form einer Aufenthaltsvergütung, oder eines Reisekostenzuschusses usw.) **verzichten**, ist nichts an die AKM zu zahlen. Dann gilt die gesetzliche Ausnahmebestimmung.

Die Veranstaltung ist **auf alle Fälle anzumelden**. Die AKM prüft dann, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung erfüllt sind.

Exkurs AKM

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob

- eine „**pauschale Spende**“ beim Eintritt eingehoben wird oder
- **Spenden beim Buffet** für Brötchen und Getränke eingenommen werden.

Eine „pauschale Spende“ bewirkt für die AKM mindestens eine **Verdreifachung!**

Exkurs AKM - Kosten

Der **Grundbetrag** für Veranstaltungen ohne „pauschale Spende“ mit z.B. 100 Personen liegt bei € 11,65, **bei 200 Personen bei € 26,87.**

Wird die Musik von dem **Originaltonträger** abgespielt (also gekaufte CD, Kasette oder Vinyl) liegt der **Zuschlag bei +23%,**

werden **andere Tonträger** verwendet (m4a, mp3, pcm, wav u.ä.) kommen **nochmals +31%** dazu

dann noch **20% MwSt.**

also bei 200 Personen ergibt das in Summe dann **rd. € 52,--** an AKM-Abgaben.

Grundsätzlich gilt spätestens **3 Tage vor der Veranstaltung** bei der AKM melden.

Vereinsfeste - Hilfsbetriebe

- **unentbehrliche** Hilfsbetriebe
 - keine Körperschafts- und Umsatzsteuer-Pflicht (z.B. Sportveranstaltung, Konzert, Theater)
- **entbehrliche** Hilfsbetriebe
 - KSt-Pflicht, keine Ust-Pflicht (z.B. kleines Vereinsfest, kleine Kantine)
- **begünstigungschädliche** Geschäftsbetriebe
 - KSt- und Ust-Pflicht (z.B. großes Vereinsfest, Kantine)

„Kleines Vereinsfest“

- die **Organisation und Durchführung** der geselligen Veranstaltung erfolgt unentgeltlich im Wesentlichen durch die **Mitglieder der Körperschaft** oder deren Angehörigen,
- eine allfällige Mitarbeit fremder Dritter erfolgt nur in **unwesentlichem Ausmaß** und ebenfalls unentgeltlich,
- auftretende Musik- oder andere Künstlergruppen erhalten für Unterhaltungsdarbietungen **höchstens 1.000 Euro pro Stunde** (NEU: **tatsächlich** gegenüber dem Verein **verrechnetes Entgelt**) und
- die Summe der Veranstaltungen insgesamt eine Dauer von **72 Stunden im Jahr nicht überschreitet.**

„Kleines Vereinsfest“

- Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (**z.B. Feste, Bälle, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs- und Sportveranstaltungen**), und
- diese Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks** abgehalten werden, und
- **die Erträge** aus der jeweiligen Veranstaltung **müssen nachweislich** für diesen Zweck verwendet werden.

„Kleines Vereinsfest“

- **explizit zulässig, dass die Verpflegung zu einem Teil oder zur Gänze an fremde Unternehmer übertragen wird, d.h. die Einbindung eines Caterers ist für die Qualifikation als kleines Vereinsfest unschädlich.**
 - **Wesentlichkeit: 75 %**
 - **„Ausschankstunden“: im Bescheid der Veranstaltungsbehörde**
- Sog. „Kleine Vereinsfeste“ unterliegen nur der Körperschaftsteuer (Freibetrag von allen körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnen € 10.000/Jahr), nicht der Umsatzsteuer.

Kantinen

Für Kantinen, die von einem gemeinnützigen Verein betrieben werden sind insoweit Erleichterungen vorgesehen, als diese von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen sind, wenn es sich um eine **kleine Kantine** handelt.

Dies ist dann der Fall, wenn die **Kantinenumsätze** je Abgabepflichtigem (=Verein) **€ 30.000 p.a. nicht überschreiten** und die Kantine an **nicht mehr als 52 Tage p.a. betrieben** wird.

Bei Überschreiten dieser Begünstigungsgrenzen gilt die allgemeine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Kantinen

Kantinenumsätze unterliegen der Umsatzsteuer (Kleinunternehmergrenze von € 35.000) sowie daraus erzielte Gewinne der Körperschaftsteuer (Freibetrag von allen körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnen € 10.000 p.a.).

Die ökosoziale Steuerreform hat nun auch die stufenweise Reduktion der Körperschaftsteuer von bisher **25%** auf 23 % zur Folge. So wird sie im Kalenderjahr 2023 **24%** und im Kalenderjahr 2024 **23%** betragen.

Veranstaltungen von politischen Parteien und deren Unterorganisationen/Ortsgruppen

Veranstaltungen von politischen Parteien

- Die gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltung erfüllt jene Kriterien, die auch für das Vorliegen eines entbehrlichen Hilfsbetriebes („**Kleines Vereinsfest**“) maßgebend sind.
- Diese Veranstaltungen müssen zur materiellen Förderung eines bestimmten **gemeinnützigen Zweckes** oder zur **materiellen Förderung von Zwecken im Sinne des § 1 Parteiengesetzes** abgehalten werden.
- Die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen bestimmten Zweck verwendet werden.

Veranstaltungen von politischen Parteien

- Diese Veranstaltungen dürfen insgesamt eine **Dauer von 72 Stunden** im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Die **Umsätze** aus diesen Veranstaltungen dürfen insgesamt **nicht mehr als 15.000 Euro** netto im Kalenderjahr betragen.

Veranstaltungen von politischen Parteien

Zwecke im Sinne des § 1 Parteiengesetzes sind insbesondere solche, die mit Wahlen in Verbindung stehen. Die Erträge aus den geselligen Veranstaltungen können daher beispielsweise für **Wahlwerbung der jeweiligen festveranstaltenden Partei** (Plakate, Aussendungen, etc.) oder für **Informationsbroschüren** über die politische Tätigkeit der jeweiligen Partei verwendet werden.

Veranstaltungen von politischen Parteien

Haben **Ortsgruppen** von politischen Parteien keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann die Beurteilung der zulässigen zeitlichen Dauer sowie der zulässigen Umsatzhöhe für **jede Ortsgruppe gesondert** erfolgen. Dabei gilt grundsätzlich die **Katastralgemeinde als kleinste territoriale Gliederung**.

Diese Veranstaltungen sind auch von der Körperschaftsteuer und von der Umsatzsteuer befreit.

ACHTUNG!!!

Gilt für alle Veranstalter:

Bei Überschreiten der 72 Stunden gilt die allgemeine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für alle Veranstaltungen des Kalenderjahres.

Daher: Jahresplanung machen!

Bei mehreren Veranstaltern gelten die Stunden für jeden!



NÖ Jugendgesetz LGBl. Nr. 4/2022

Aushangpflichtig! bzw. haben Unternehmer und Veranstalter ... auf die Beschränkungen ... dieses Gesetzes ... deutlich sichtbar hinzuweisen.

Die Ausgehzeit für Jugendliche

- **bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von 05:00 Uhr bis 23:00 Uhr** und darüber hinaus nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen oder wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt.
- **bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von 5:00 Uhr bis 1:00 Uhr** und darüber hinaus nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen oder wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt.
- Gilt für öffentliche Veranstaltungen und allgemein zugängliche Orte (öffentliche Straßen und Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Handelsbetriebe, Gaststätten und sonstige Lokale wie z.B. Vereinslokale, Buschenschanken)

NÖ Jugendgesetz 2022

Alkohol

- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keinen Alkohol trinken. Es darf ihnen auch kein Alkohol verkauft werden. Wenn die Jugendlichen 16 Jahre alt sind, dann dürfen sie Wein und Bier trinken. **Betrunken dürfen sich 16- bis 18-jährige Jugendliche aber trotzdem nicht.**
- Das **Schutzalter** für „harten Alkohol“ wurde auf **18 Jahre** angehoben (bisher 16 Jahre). Dieses Alkoholverbot **gilt auch für Mischgetränke wie beispielsweise Alkopops oder Orangensaft mit Wodka.**

Jugendgetränk

- Jeder, der alkoholische Getränke ausschenkt, muss laut Gewerbeordnung auch **zwei günstige, ausgewiesene Jugendgetränke** anbieten.
- Sie müssen kalt sein, antialkoholisch und auf den Liter hochgerechnet **billiger sein als das billigste alkoholische Getränk** in der Karte.
- Ausnahmen:
 - beim Alkohol: Obstwein, der darf billiger sein
 - beim Jugendgetränk: **Leitungswasser, das zählt nicht**
- Der Gesetzestext besteht seit **1994** unverändert.

NÖ Jugendgesetz 2022

Nikotin

Das **Rauchverbot** für junge Menschen wurde von bisher

16 auf **18 Jahre** angehoben

und bezieht sich sowohl auf **Tabakerzeugnisse**, verwandte Tabakerzeugnisse wie **Wasserpfeife, Kau- und Schnupftabak** und **elektronische Zigaretten**, auch dann, wenn diese in **nikotinfreier** Form angeboten werden.

NÖ Jugendgesetz 2022

Alkohol und Nikotin

- dürfen weder angeboten noch an Jugendliche abgegeben (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.
- dürfen diese weder erwerben noch besitzen noch konsumieren.

<https://www.jugendinfo-noe.at>

§ 2 Verbotene Veranstaltungen

- die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtungen der Republik Österreich, eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft gefährden bzw. herabsetzen
- ihr Inhalt verrohend oder sittenwidrig ist
- sie am Karfreitag oder am 24. Dezember durchgeführt werden sollen und geeignet sind, den Charakter dieses Tages zu stören oder religiöse Gefühle der Bevölkerung zu verletzen.

§ 3 Veranstalter, Verantwortlichkeit

- jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft
- volljährig, entscheidungsfähig und verlässlich
- für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung verantwortlich
- Kontrolle Mindestalter und Höchstzahl der Besucher
- Veranstaltung unterbrechen, abbrechen, absagen

§ 4 Anmeldung – Zuständigkeit

bei der **Gemeinde des Veranstaltungsortes**, wenn die Veranstaltung nur in einer Gemeinde stattfindet oder

bei der **Bezirksverwaltungsbehörde**, wenn

- sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt,
- die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3.000 Personen übersteigt,
- Filme auf Projektionsflächen von mehr als 9 m² vorgeführt werden,
- bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln (Schaum- , Styroporparties)

§ 4 Anmeldung – Zuständigkeit

- schriftlich, unter Anschluss der erforderlichen Bescheinigungen, Nachweise, Erklärungen und Konzepte
- bei der **Gemeinde spätestens vier Wochen**, sonst **spätestens acht Wochen** vor Veranstaltungsbeginn

§ 17 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Auf Antrag einer Gemeinde kann die **Zuständigkeit** für die Anmeldung und Überwachung von Veranstaltungen und die Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten ... auf eine staatliche Behörde **übertragen werden**, wenn die **Höchstzahl der Besucher**, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, **500 Personen übersteigt**.

§ 5 Inhalt der Anmeldung

- Wer? Wo? Wann? Was?
- bei Zelten: TÜV-Zertifizierung/ÖNORM oder BM oder ZT wg. Stabilität und Eignung für die Veranstaltung
- Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte
- ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept
- bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt ... den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

§ 5 Inhalt der Anmeldung

- eine Erklärung des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden;
- bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft;
- die erwartete Gesamtbesucherzahl;
- die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können und
- eine Darstellung der Verkehrssituation evtl. unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.

... weil es immer wieder eine Frage ist: Sanitärkonzept

bis Besucher	WC Damen	WC Herren	Pissoir
150	1 bis 2	1	2
300	2 bis 3	1 bis 3	3
750	5 bis 6	2	5
1.000	6 bis 10	3	6 bis 10
1.500	9 bis 15	4	9 bis 15
2.000	12 bis 20	5	12 bis 20
3.000	15 bis 25	7	15 bis 25
6.000	18 bis 30	14	18 bis 30

§ 6 Verfahren

Behörde prüft – **Genehmigung / Untersagung / Nachreichung**

Information ergeht an

- ggf. Gemeinde/n
- ggf. Landespolizeidirektion (Stellungnahme)
- ggf. Wirtschaftskammer/Arbeiterkammer
- Bezirksverwaltungsbehörde
- Aushändigung Veranstaltungsgenehmigung
- ggf. Auflagen

§ 9 Ankündigung von Veranstaltungen

Schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen müssen sichtbar den

- Namen und den Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Veranstalters,
- bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften die Bezeichnung und Sitz sowie den Namen und den Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind,

enthalten.

§ 10 Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte

KEINE Genehmigung ist erforderlich, wenn

- der baubehördlich bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst,
- innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen eine Bewilligung erteilt wurde, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind,
- bei Zelten: wenn TÜV-Zertifizierung/ÖNORM oder BM oder ZT wg. Stabilität und Eignung für die Veranstaltung vorliegt

§ 10 Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte

Zuständigkeit für die Genehmigung einer
Veranstaltungsbetriebsstätte:

- analog den Vorschriften zur Anmeldung einer Veranstaltung

§ 11 Durchführung der Veranstaltung

- Die vorgelegten Konzepte, ggf. Auflagen etc. sind einzuhalten.
- Der Veranstalter oder Ansprechperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und für behördliche und polizeiliche Anfragen oder Überprüfungen auffindbar sein. Diese Person darf während der gesamten Veranstaltung nicht durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigt sein.
- Alle Genehmigungsunterlagen müssen vor Ort sein und ggf. vorgezeigt werden können.

§ 12 Untersagung und Abbruch

- Keine Genehmigung vorliegend
- Nachreichungen zu spät (2 Wochen/4 Wochen vorher)
- keine Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung vorliegt und/oder nicht entspricht
- Veranstalter oder Ansprechperson nicht auffindbar oder beeinträchtigt
- Konzepte oder Auflagen werden nicht erfüllt
- gleichzeitig mit der Untersagung der Veranstaltung wird auch die Ankündigung versagt.

§ 12 Untersagung und Abbruch

- Behörde ist berechtigt, die Veranstaltung durch Ankündigung oder Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu **verhindern** oder zu **unterbrechen** sowie die **Fortsetzung zu untersagen**.
- Alle Mitwirkenden bei der Veranstaltung sowie alle Besucher sind verpflichtet, im Falle der Unterbrechung, des Abbruchs, der Absage oder der Untersagung einer Veranstaltung sowohl den Anordnungen des Veranstalters oder der von ihm namhaft gemachten Ansprechperson als auch den behördlichen und polizeilichen Anordnungen **unverzüglich Folge** zu leisten.

§ 14 Strafbestimmungen

- ... begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer **Geldstrafe bis zu € 7.000,-** , im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.
- Der **Verfall von Gegenständen**, wie insbesondere Eintrittskarten, Musikanlagen, Filmapparate, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder Transportmittel ... kann ausgesprochen werden.

§ 15 Überwachung

- **Den Organen** der Gemeinde, ... sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind **jederzeit Zutritt** zu den Gebäuden, Bauwerken und sonstigen Anlagen **zu gewähren**, in denen Veranstaltungen stattfinden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie **Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen**.
- Die Gemeinde, ... kann die **Räumung** von Veranstaltungen verfügen, wenn ...

andere Personen insbesondere durch **Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen** unzumutbar belästigt werden ...

Lebensmittelhygiene

- Ausschlaggebend ist **das Tun – nicht wer tut!**
- D.h. was für die Gastronomie gilt, gilt auch für Vereinsveranstaltungen.
- zumindest eine Person muss ausgebildet sein (Schulungsnachweis aufliegend)
- Unterweisung der Mithelfenden (Dokumentation)
- Dokumentation der Maßnahmen der internen Eigenkontrolle (Kühlager- und Tiefkühlagerkontrolle)

Kühlung

- Frischfisch: max. + 2° C (schmelzendes Eis)
- Frischfleisch, Geflügelfleisch, rohe Bratwürstel: max. + 4° C
- Milchprodukte, Cremetorten, Wurstwaren, Salate, etc.: max. + 9° C (bzw. die auf der Verpackung deklarierte niedrigere Temperatur)
- Speiseeis: mindestens - 5° C bei der Abgabe
- Tiefkühlware: mind. - 18° C

Zur Überwachung der Temperatur ist ein entsprechendes Handthermometer notwendig. Die stichprobenartig kontrollierten Temperaturen sind zu dokumentieren

Allergeninformationsverordnung

mündlich:

Bei Fragen zu den allergenen Stoffen in unseren Speisen steht Ihnen unser geschultes Servicepersonal gerne zur Verfügung.

- Schulungsnachweis und anwesend

schriftlich:

<u>Allergeninformation – Index:</u>		
A glutenhaltiges Getreide	F Soja	N Sesam
B Krebstiere	G Milch oder Laktose	O Sulfite
C Ei	H Schalenfrüchte	P Lupinen
D Fisch	L Sellerie	R Weichtiere
E Erdnuss	M Senf	

* enthält eine Phenylalaninquelle

Allergeninformationsverordnung

Das Servieren von Mahlzeiten und der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen (z.B. bei **Wohltätigkeitsveranstaltungen** oder **Schulfesten**) sind von der Verordnung ausgenommen.

„Allergenkennzeichnung entfällt aufgrund der Ausnahmeregelung für Wohltätigkeitsveranstaltungen“

Allergeninformationsverordnung

Für Feuerwehrfeste und Feste von gemeinnützigen Vereinen gilt, dass jene Lebensmittel, die von Privatpersonen zu Hause hergestellt und vor Ort verkauft werden (verstanden werden darunter v.a. **Mehlspeisen** und **Aufstriche**), von der Ausnahme umfasst sind.

„Allergenkennzeichnung entfällt aufgrund der Ausnahmeregelung für gemeinnützige Vereine“

DSGVO

Im Rahmen unserer Veranstaltung werden Fotografien und/oder Filme erstellt. Diese Aufnahmen können in verschiedenen Medien (Print/TV/Online) und in Publikationen (Print/Online) unseres Vereins Verwendung finden. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grund unseres berechtigten Interesses an der Dokumentation der Veranstaltung im Sinne des Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO. Ihnen stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Website unter www.meinverein.at/datenschutz

Wenn Sie keinesfalls fotografiert oder gefilmt werden möchten wenden Sie sich bitte an ...

Quelle: BSO bis Mitgliederservice

Kontakt

Kultur.Region.Niederösterreich GmbH
Konrad Tiefenbacher
Projektleitung Service Freiwillige

Seminar- und Ausbildungszentrum Atzenbrugg
Schlossplatz 1, A-3452 Atzenbrugg



0810 00 10 92



+43 676 319 63 57



konrad.tiefenbacher@kulturregionnoe.at



www.service-freiwillige.at

www.kulturregionnoe.at

volkskultur | niederösterreich



museums
management

BhW Bildung
hat Wert.

kulturvernetzung
NIEDERÖSTERREICH